

Ansprechpartner:

Frau Denise Barth (denise.barth@markt-lichtenau.de)

Frau Ingrid John (ingrid.john@markt-lichtenau.de)

Rathaus, Ansbacher Straße 11, Zimmer E.02

Tel.: 09827 / 92 11-11 oder -12

Öffentliche Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung abhalten möchte, hat dies bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit und der Dauer der Veranstaltung spätestens 3 Wochen vorher zu beantragen.

Bitte beachten Sie:

Bei den sogenannten „Stillen Tagen“, wie z.B. Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Totensonntag usw. gilt die Beschränkung der Sperrzeit von 0 Uhr bis 24 Uhr sowie am Heiligen Abend ab 14.00 Uhr.

Zu jeder Veranstaltungsanzeige mit **Alkoholausschank** muss ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) gestellt werden.

Hinweise:

- Eine Veranstaltung ohne Alkoholausschank, aber mit Bewirtung, ist vom Veranstalter nach Art. 6 der Verordnung über Lebensmittelhygiene direkt an das Landratsamt Ansbach zu melden.
- Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- Ein Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- Sondernutzungen (z.B. Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, Straßensperrungen usw.) sind zu beantragen.